

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 12.03.2018 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Sitzungsniederschriftsgenehmigung folgendes beschlossen:

> 2. Änderung des Bebauungsplan „Inno Park Geiselwind“ des Marktes Geiselwind - Behandlung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB u. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 22.01.2018 bis einschließlich 23.02.2018 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.01.2018 bis einschließlich 23.02.2018 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Inno Park Geiselwind“ durchgeführt.

- Behandlung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB

Am Verfahren wurden verschiedene Fachbehörden des Landratsamtes Kitzingen beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben nachfolgend aufgeführte Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zu den Änderungspunkten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Inno Park Geiselwind“ vorgebracht werden. Im Einzelnen wurden seitens des Landratsamtes am 21.02.2018 folgende Hinweise bzw. Stellungnahmen mitgeteilt:

Städtebauliche Stellungnahme

Seitens des Bauamtes werden keine Einwände erhoben oder Änderungen mitgeteilt.

Untere Naturschutzbehörde

Wie bereits mitgeteilt, ist es im Rahmen der Bauleitplanung rechtlich nur mehr möglich den erforderlichen Ausgleich durch Bereitstellung von Ausgleichsflächen zu tätigen. Dies ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches, welches keine Ausgleichszahlungen vorsieht, sondern nur einen Flächenausgleich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt fest, dass in den Festsetzungen der 2. Änderung eine Bereitstellung von Ausgleichsflächen im Umfang v. 4.000 qm berücksichtigt ist und beschließt, dass die Ausgleichsflächenbereitstellung außerhalb des Bebauungsplans bereitgestellt und die Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Es bestehen keine Einwände (eine Änderung der befestigten Flächen ist nach Antrag nicht vorgesehen). Hinweis: Es sollte sichergestellt werden, dass tieferliegende Gebäude vor dem Zufluss von Niederschlagswasser geschützt sind.

Allgemeiner Hinweis

Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahme eingegangen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben, in denen Anregungen oder Hinweise geäußert wurden welche eine Änderung der Planung oder Festsetzung erfordern. Eine weitergehende Abwägung ist aufgrund dessen nicht erforderlich.

Da keine Änderung der vorgelegten Planung erforderlich ist, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der vom Markt Geiselwind ausgearbeitete Bebauungsplan mit der Bezeichnung „ 2. Änderung Inno Park Geiselwind“ einschl. Begründung vom 11.12.2017 in der Fassung v. 05.01.2018 wird in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.

> Wasserversorgung

- **Beschlussfassung zum BA 2018 gem. RZWas 2016**
- **Auftragsvergabe BA 2018**

- **Förderung nach RZWas2016 – Beschlussfassung**

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat am 19.09.2016 Erneuerungsmaßnahmen in der Wasserversorgung als Gesamtvorhaben in mehreren Bauabschnitten beschlossen.

Nach Ziff. 8.1 u. 8.2 RZWas 2016 sind für Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens mit gebildeten Bauabschnitten sind, entsprechende Beschlüsse zu den jeweiligen Bauabschnitten zu fassen. Hiernach sind die Durchführung, Mittelbereitstellung, usw. zu beschließen.

Der Umfang der Baumaßnahme (BA 2018) ist im nachfolgenden TOP (Auftragsvergabe) beschrieben.

Mit Auszahlung der letzten Abschlagsrechnung des Bauabschnittes 2017 wurde die erforderliche Pro-Kopf-Belastung in Höhe von > 3.200 € / Einwohner überschritten. Somit wurde die zweite Härtefallsschwelle (Förderhöhe 120,- €/lfd. Meter Leitungslänge) erreicht. Für den Erhalt des höheren Fördersatzes ist ein erneuter bzw. aktualisierter Förderantrag erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die Durchführung der vorgenannten erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung des Marktes Geiselwind im Bauabschnitt 2018 im Umfang des dringenden Handlungsbedarfes entsprechend der zu Grunde liegenden Planung des Ing. Büros Finster, Baudenbach.

Die Kosten der Maßnahme sind im Haushalt des Marktes Geiselwind 2018 eingestellt und werden vom Markt Geiselwind vorfinanziert.

Weiter wird erklärt, dass evtl. Zuwendungen nicht an einen Dritten weitergeleitet werden und der Markt Geiselwind im Bereich der Wasserversorgung vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Der Marktgemeinderat stellt weiter fest, dass mit dem Bauabschnitt 2018 die zweite Härtefallsschwelle erreicht bzw. überschritten wird, die höchstmögliche Förderung ist hierfür zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

1. Bürgermeister Nickel bzw. dessen Stellvertreterin wird ermächtigt alle erforderlichen Anträgen entsprechend den Vorgaben gem. RZWas 2016 zu stellen und entsprechende Erklärungen abzugeben. Im Übrigen wird auf die Beschlussfassung v. 19.09.2016 zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Förderantragstellung verwiesen.

- **Auftragsvergabe f. Erneuerungsmaßnahmen ab 2017 (Bauabschnitt 2)**

Umfang der Maßnahmen 2018 (Zweiter Bauabschnitt):

- **Transportleitung von der Lohmühle zum AGS Wasserberndorf**

Vom Übergabepunkt an der Lohmühle bis zum Abzweigschacht Wasserberndorf wird eine neue Leitung verlegt. An den Tiefpunkten werden Spülhydranten und an den Hochpunkten Be- und Entlüftungsventile angebracht.

- **Ortsnetz Wasserberndorf**

Die Leitungsabschnitte werden soweit erforderlich erneuert. Schieber werden an den für den Betrieb erforderlichen Stellen eingebaut. Die Anzahl der Hydranten orientiert sich primär am maximal möglichen Abstand von 200 Meter. Die Hausanschlüsse werden bis zur Grundstücksgrenze erneuert. Auswechslungen auf Privatgrund müssen soweit erforderlich durch die Anlieger vorgenommen werden.

- Transportleitung Sixtenberg

Von der Druckerhöhungsanlage in Wasserberndorf bis zum ON Sixtenberg wird eine neue Leitung verlegt. Es werden Spülhydranten angebracht.

- Ortsnetz Sixtenberg

Die Leitungsabschnitte werden soweit erforderlich erneuert. Schieber werden an den für den Betrieb erforderlichen Stellen eingebaut. Die Anzahl der Hydranten orientiert sich primär am maximal möglichen Abstand von 200 Meter. Die Hausanschlüsse werden bis zur Grundstücksgrenze erneuert. Auswechslungen auf Privatgrund müssen soweit erforderlich durch die Anlieger vorgenommen werden.

Die Baukosten v. g. Maßnahmen wurden in der Kostenberechnung mit rd. 1.930.000,-- € ermittelt.

Am Dienstag, den 20. Februar 2018 fand die Eröffnung der Angebote im Rathaus statt. Von insgesamt 13 Firmen, die die Angebotsunterlagen angefordert haben, haben vier Firmen termingerecht ein Angebot abgegeben.

Seitens des Ing. Büros und der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma Kehn, Burgebrach zu einem Angebotspreis von 1.619.076,55 € (brutto) unter Annahme des Nebenangebotes zu vergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt den Auftrag für den zweiten Bauabschnitt (Maßnahmen 2018, Transportleitung von der Lohmühle zum AGS Wasserberndorf, Ortsnetz Wasserberndorf, Transportleitung Sixtenberg und Ortsnetz Sixtenberg) unter Berücksichtigung von Nachlässen sowie des Nebenangebotes an die wirtschaftlichste Firma Kehn, 96138 Burgebrach zum Angebotspreis von brutto 1.619.076,55 € zu vergeben. Hinweis: Der Auftrag wird nach Vorlage des angepassten Zuwendungsbescheides an die o. g. Firma erteilt.

> Haushalt des Marktes Geiselwind 2018

- Verabschiedung des Haushaltsplanes 2018 und der Finanzplanung 2019 – 2021

- Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan u. Stellenplan

Der Entwurf des HH 2018 samt Vorbericht wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderats ausgehändigt bzw. übermittelt.

Nach Beratung des Haushaltsentwurfes in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss des Marktes Geiselwind in seiner Sitzung am Dienstag, 06.03.2018, wurden die Ergebnisse der Vorberatung berücksichtigt.

Der Haushalt samt Haushaltssatzung 2018 des Marktes Geiselwind sowie die Finanzplanung 2019 – 2021 wurde von Kämmerin Frau Lehrieder vorgestellt und sind vom Marktgemeinderat zu beschließen.

1. Bgm. Nickel ging in seiner Haushaltsrede auf die positive Entwicklung im Marktgemeindegebiet und den anstehenden Herausforderungen und Investitionen ein.

Der Verwaltungshaushalt ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit 5.594.770 €.

Der Vermögenshaushalt ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit 6.647.480 €.

Gesamthaushalt 2018: 12.242.250 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind verabschiedet den Haushalt 2018 in der vorliegenden Form und beschließt die Haushaltssatzung des Marktes Geiselwind für das Haushaltsjahr 2018 mit den dazugehörigen Haushaltsplan und Stellenplan.

Die Satzung wird als Anlage 1 der Sitzungsniederschrift beigefügt. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Marktgemeinderat beschließt die Verabschiedung der mittelfristigen Finanzplanung des Marktes Geiselwind 2019 – 2021 in der vorliegenden Fassung